

VSA West

Beschluss vom 12.02.2010

Unzumutbare Straßenverhältnisse am 9. und 10.01.2010

Bei der Frage, ob ein Fall höherer Gewalt deshalb vorliegt, weil die Straßen- und Verkehrsverhältnisse unzumutbar waren und deshalb ein Nichtantreten berechtigt war, ist nicht auf die nachträglichen Erkenntnisse abzustellen, sondern auf die Situation, die sich der Gastmannschaft zu dem Zeitpunkt bot, als die Entscheidung für die Absage zu treffen war.

Aus den Gründen:

10. Die Entscheidung des WTTV, das Spiel neu anzusetzen, weil ein Fall "höherer Gewalt" vorgelegen habe, ist aus rechtlichen Gründen nicht zu beanstanden.

11. Es ist sicherlich kein glücklicher Zug, dass der WTTV einerseits in Form einer von ihm so genannten "Generalamnestie" fast alle Spiele neu angesetzt hat, die aus witterungsbedingten Gründen ausgefallen sein sollen, gleichzeitig aber, weil man die örtlichen Verhältnisse im Einzelfall nicht überprüfen könne, den Rechtsweg zur Sportgerichtsbarkeit als Alternative angibt. Auch die Mitglieder des VSA West, die in weit entfernt voneinander liegenden Orten in NRW wohnen, haben keine besseren Erkenntnisse als die Staffelleitung des WTTV. Sinnvoller wäre deshalb die generelle Verlegung des Spieltags gewesen mit der gleichzeitigen Befugnis, im Einzelfall die Durchführung am vorgesehenen Spieltag zu vereinbaren.

12. Der VSA West hat zwar in zwei Entscheidungen aus dem Jahre 2006 Hinweise gegeben, wie in Fällen der höheren Gewalt von den betreffenden Vereinen vorgegangen werden muss. Bei Anwendung dieser Kriterien wäre der relativ "dünne" Sachvortrag des Vereins A. sicherlich zurückzuweisen und dem Antrag stattzugeben gewesen. Der Vereins A. hat sich offenbar gar nicht erst die Mühe gemacht, diese Entscheidungen zu lesen und sich danach zu richten. Diese Kriterien gelten jedoch auch weiterhin und werden auch nach wie vor angewandt. Allein die Besonderheiten der Wetterlage an dem ursprünglichen Spiel-Wochenende erfordern als Ausnahmeregelung eine Abweichung von diesen Kriterien.

13. Im vorliegenden (Ausnahme)-Fall ist nicht auf die nachträglich gewonnene Erkenntnis abzustellen, dass die Anreise möglich gewesen wäre. Vielmehr ist auf die Situation abzustellen, die sich der Gastmannschaft zum Zeitpunkt bot, als die Entscheidung für die Absage zu treffen war.

14. So waren zum Beispiel die Auswirkungen des Tiefs „Daisy“ für das Land Nordrhein-Westfalen in der Presse, im Rundfunk und im Fernsehen als sehr dramatisch angekündigt worden. Tatsächlich hat sich dann aber herausgestellt, dass

NRW weniger betroffen war als andere Landesteile. Dies war aber nicht voraussehbar.

15. Ebenso wenig wie Staffelleitung sieht sich auch der VSA in der Lage, zu beurteilen, ob die Entscheidung des Vereins A., die Reise zum Auswärtsspiel nicht anzutreten, nach den Witterungsverhältnissen zu diesem Zeitpunkt gerechtfertigt war. Dafür spricht, dass sogar im innerörtlichen Bereich des Kreises Bochum/Witten/Herne alle Spiele abgesetzt worden. Dafür spricht weiterhin, dass die Schlechtwetterfront zwar verspätet über NRW gekommen ist, dass man aber nicht vorhersagen konnte, dass die Auswirkungen hier nicht so stark ausfallen würden, wie allgemein vorhergesagt worden ist. Selbst wenn deshalb mit entsprechenden zeitlichen Vorgaben die Reise hätte angetreten werden können, so war völlig ungewiss, ob dies auch für die Rückreise gegolten hätte. Dafür waren die allgemeinen Warnungen zu intensiv.

16. Der VSA könnte nur dann die Entscheidung des WTTV aufheben, wenn er guten Gewissens dem Verein A. den Antritt der Reise nach Brühl zumuten könnte, und zwar aus der Sicht des Zeitpunkts, in welchem man spätestens hätte losfahren müssen. Dazu sieht er sich nicht in der Lage. Hier helfen auch nicht die detaillierten Angaben des Antragstellers, da er diese Erkenntnisse erst im Nachhinein erfahren hat und - naturgemäß - nichts dazu sagen kann wie die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Entscheidung, nicht fahren zu wollen, gewesen sind. Zu diesem Zeitpunkt konnte nämlich nur auf die äußerst gefährlich klingenden Ankündigungen von extremen Witterungsbedingungen zurückgegriffen werden. Dann sieht aber der VSA keine Möglichkeit, dem Verein A. hier einen Vorwurf zu machen, dass er zum Meisterschaftsspiel nicht angetreten ist.